

BStGer BG.2025.37A vom 2. September 2025

Bundesstrafgericht, 2025-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.37A

FR: TPF BG.2025.37A du 2 septembre 2025

IT: TPF BG.2025.37A del 2 settembre 2025

Regeste

Berichtigung (Art. 83 Abs. I StPO) des Beschlusses BG.2025.37 vom 1. September 2025

Erwägungen

E. 1

KANTON ZÜRICH, Oberstaatsanwaltschaft,

E. 2

Am 2. September 2025 informierte das Untersuchungsamt St. Gallen das Gericht, dass E. im Dispositiv des Beschlusses nicht erwähnt ist. Stattdessen war dort B. aufgeführt, gegen die im Kanton Zürich ermittelt wird. Es handelt sich dabei um ein offensichtliches Versehen, wobei sich der Gerichtsstand der Teilnehmer F. und E. gemäss Beschluss (E. 4.2) ohnehin nach demjeni- gen von A. richtet.

E. 3

Das offensichtliche Versehen ist nach Art. 83 Abs. 1 StPO von Amtes wegen ohne Durchführung eines Schriftenwechsels so zu berichtigen, dass die Strafbehörden des Kantons Zürich als berechtigt und verpflichtet zu erklären sind, die A., F. und E. in den Kantonen St. Gallen, Schwyz und Zürich zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 4

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben.

- 3 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.